



## Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: 01.01.2019)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen werden. Frühere, etwa anders lautende Bedingungen der MAB GmbH verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten die MAB GmbH nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller die Lieferbedingungen als rechtsverbindlich für die Rechtsbeziehung mit der MAB GmbH an.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages und dieser Lieferbedingungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Klauseln werden jedoch durch solche wirksamen Klauseln ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen. Das Entsprechende gilt für etwaige Lücken.
- 1.4. Der Abnehmer und Verwender von gutgesicherten Produkten verpflichtet sich, dem mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfstützpunkt jederzeit Zutritt zu den Ausstellungsstellen zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.

### 2. Angebot und Abschluss

- 2.1. Für die Art und den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unsere Angebote freibleibend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der MAB GmbH. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung dieser Schriftklausel.
- 2.2. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preise beeinflussen.
- 2.3. Unterlagen, wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Die MAB GmbH behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand und dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein.
- 2.4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich die MAB GmbH Urheber-, Eigentums-, und gewerbliche Leistungs- und Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten vom Besteller nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der MAB GmbH, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich einschließlich vom Besteller zwischenzeitlich gefertigter Kopien zurückzusenden.
- 2.5. Teillieferungen sind zulässig.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verpackung. Die Rücknahme des Verpackungsmaterials wird auf den Grundlagen der Verpackungsordnung durchgeführt. Die Rücknahme der Verpackungsmaterialien über ein anerkanntes Entsorgungssystem wird seitens der MAB GmbH beknappelt.
- 3.2. Treten nach Abgabe des Angebotes Materialpreis- oder Lohn- / Gehaltserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist die MAB GmbH berechtigt, seine Preise entsprechend anzuleihen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefererteil ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist die MAB GmbH zu entsprechender Preisangleichung auch innerhalb der 4-Monats-Frist berechtigt. Nicht im Angebotspreis inbegriffen sind zusätzliche Kosten, die durch die Erfüllung nachträglicher und nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen. Gesondert neben dem Angebotspreis berechnet werden Aufwendungen, die auf Änderung des Lieferumfangs auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen.
- 3.3. Die MAB GmbH behält sich vor, 1/3 der Auftragssumme nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anzeige der Versandbereitschaft und den Rest nach erfolgter Lieferung zur Zahlung anzufordern. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die die MAB GmbH nicht zu vertreten hat, so kann die MAB GmbH 90% der Auftragssumme als Anzahlung bei Anzeige der Lieferbereitschaft anfordern.
- 3.4. Montagekosten werden separat nach der Zahlung angefordert. Nicht vereinbarte Skontoabzüge bei Montagekosten sind unzulässig.
- 3.5. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingehend auszugleichen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besondener Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.6. Bei Zielüberschreitung berechnet die MAB GmbH Zinsen in Höhe von 9% pro anno über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB).
- 3.7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Ist er nicht Kaufmann, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insofern zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8. Ein Recht zur Aufrechnung kann der Besteller gegenüber den Ansprüchen der MAB GmbH nur dann geltend machen, wenn der zur Aufrechterhaltung gestellte Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.9. Sämtliche Preise der MAB GmbH gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe.
- 3.10. Unserer Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Wir können außerdem, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen, die Einzugsermächtigung widerrufen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht oder ähnliches zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten. Können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt unser Schadensersatzanspruch mindestens 20% des Preises.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der MAB GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung der MAB GmbH.
- 4.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und so lange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherstellungsübereignung im Ganzen oder in Teilen, ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der MAB GmbH ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt der MAB GmbH besteht. Im Rahmen des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte der MAB GmbH aus seinem Eigentumsvorbehalt zu sichern. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an die MAB GmbH abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen der MAB GmbH. Die MAB GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein, mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderungen gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an die MAB GmbH ab. Auch diese Abtretung nimmt die MAB GmbH hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt an Stelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession aus dem Werk-/Werklieferungsvertrag des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend.
- 4.3. Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für die MAB GmbH unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in Eigentum der MAB GmbH stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt die MAB GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung / Verarbeitung. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon, gelten bis zur vollständigen Freistellung aus allen Eventualverbindlichkeiten, die wir ggf. im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehalten zu betreten.
- 4.4. Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- 4.5. Der Besteller ist verpflichtet, der MAB GmbH unverzüglich Mitteilungen von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von den Pfändungsverfügungen und Protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
- 4.6. Garb der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat die MAB GmbH das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und nach Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Wegnahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den die MAB GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

### 5. Gefahrenübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Anlage oder Teile der Anlage an den Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist/sind oder Zwecks Versendung – auch mit LKWs der MAB GmbH – das Werk der MAB GmbH verlassen hat/haben und zwar unabhängig davon, ob die Übergabe/Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, wer den Transport durchführt oder ob der MAB GmbH nach dem geschlossenen Verträge verpflichtet ist, die Montage durchzuführen.
- 5.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der MAB GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Von diesem Tag an trägt der Besteller darüber hinaus die entsprechenden Lagerkosten und sonstige Spesen, und zwar mindestens 1/2 des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab der Anzeige der Versandbereitschaft.
- 5.3. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagens bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
- 5.4. Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
- 5.5. Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch-Schäden nur anerkannt, wenn die MAB GmbH ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glasmängel reklamiert.
- 5.6. Sofern die MAB GmbH zusätzlich bei der Montage beauftragt ist, hat auf sein Verlangen – auch in Teilschritten – unverzüglich auf Kosten des Bestellers die Abnahme zu erfolgen. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die von der MAB GmbH nicht zu vertreten sind, so gilt die Leistung der MAB GmbH mit Ablauf des 12. Werktages als angenommen, wenn die MAB GmbH den Besteller bei Abgabe des Fertigstellungstermins auf diese Folge hinweist. Sofern der Besteller die Lieferung oder einen Teil der Leistung die MAB GmbH in Benutzung genommen hat, gilt die Abnahme mit dem Zeitpunkt der Inbenutzungnahme erfolgt.
- 5.7. Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

### 6. Gewährleistung

- 6.1. Der Besteller hat die geliefert Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich der MAB GmbH anzuzeigen. Im Falle berechtigter Mängelrüge ist die MAB GmbH nach seiner Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware gegen Lieferung mangelfreier zu ersetzen, nachzubessern oder einen Minderwert zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der MAB GmbH über und müssen übergeben bzw. zugesandt werden.
- 6.2. Kommt die MAB GmbH trotz ordnungsgemäßer Fristsetzung und weiterer angemessener Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Behebung einer berechtigten Mängelrüge nicht nach, hat der Besteller das Recht auf Minderung, sonst ein Rücktrittsrecht, falls die Verweigerung auf das Minderungsrecht unbillig ist. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. 12 Monate für Beschlagteile und elektrotechnisches Zubehör gerechnet ab Gefahrenübergang, spätestens jedoch ab Rechnungsdatum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, mindestens aber die anfängliche Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungspflicht beginnt für den Lieferer mit Gefahrenübergang, für die Montageleistung mit erfolgter oder als erfolgt zu geltender Abnahme.
- 6.4. Eine Gewährleistungsfrist besteht nicht für Schäden an Lieferteilen – und deren Folgen –, die infolge ihrer stofflichen Verwitterung einer vorzeitigen Abnutzung unterliegen, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, aus Einstell- oder Justierarbeiten, nicht sachgemäßer Beanspruchung, aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, an Grundierungen und/oder sonstigem Oberflächenschutz, infolge von äußeren Einflüssen, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne Zustimmung der MAB GmbH durch den Besteller oder Dritte vorgenommen wurden und auf Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen.
- 6.5. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden an Grundierungen / Grundbeschichtungen, die durch den Transport oder die Montage entstanden sind.
- 6.6. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im angemessenen Rahmen nicht erfüllt.
- 6.7. Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf eines Monats nach unserer Zurückweisung oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages, gerechnet jeweils ab dem Datum unseres Schreibens.
- 6.8. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
- 6.9. Der Gewährleistungsanspruch besteht generell nur für Produkte, die bestimmungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland eingebaut und genutzt werden.

### 7. Haftung

- 7.1. Der MAB GmbH haftet in allen Fällen gleichgültig ob Ansprüche aus Vertragsverletzung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, als Verletzung von Pflichten beim Vertragsabschluss, aus der Haftpflicht des Produzenten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für deliktische Ersatzansprüche, soweit sie mit der mangelhaften Lieferung in Zusammenhang stehen.
- 7.2. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand beschränkt. Das gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 7.3. Wird die MAB GmbH die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so beschränkt sich seine Schadensersatzhaftung gegenüber Kaufleuten einerseits auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten und andererseits auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, welche wegen der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig geliefert oder in Betrieb genommen werden können. Die Schadensersatzhaftung gegenüber Nichtkaufleuten wird in diesem Falle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.4. Alle Ersatzansprüche gegenüber der MAB GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Gefahrenübergang oder der Vollendung des Werks.
- 7.5. Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf der schriftlichen Einwilligung durch uns.

### 8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsanwendung / Vertragssprache

- 8.1. Beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der MAB Metall- und Anlagenbau GmbH in Wittenförden.
- 8.2. Der Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Schwerin.
- 8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einzelnen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.
- 8.4. Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

### Montagebedingungen

- 9.1. Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure von der MAB GmbH gestellt, denen je nach Absprache genügend Hilfskräfte, ohne gegenseitige Berechnung, beigestellt werden müssen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Das handwerkliche Werkzeug wird von den Fachmonteuren mitgebracht. Die Gestaltung von elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderen Vereinbarungen.
- 9.2. Zu unseren Leistungen gehören nicht das Abladen LKW bzw. Waggons, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Ablichtungsarbeiten zwischen Bauteil und Baukörper, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten, deren Arbeitshöhe mehr als 2 m über Gelände und Fußboden liegen sowie bei elektrisch betriebenen Türen, Türen und Fenstern, die Elektroinstallation
- 9.3. Etwa erforderliche Ankerassurparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteur nach Eintreffen auf die Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankerassurparungen oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet.
- 9.4. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterisse pro Geschoss verantwortlich. Der vorgegebene Meteriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.
- 9.5. Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festkleimen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
- 9.6. Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zubringen der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.
- 9.7. Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur der MAB GmbH mitgegebene Abnahme-Bescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben ggf. abgestempelt auszuhandigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden vom Besteller übergeben und sind in der Abnahme-Bescheinigung zu vermerken.
- 9.8. Falls aus besonderen Gründen keine Festpreis-Montage durchgeführt werden kann und die Montagearbeiten im Stundenlohn übernommen werden, gelten hierfür sinngemäß die Punkte 9.1 – 9.7. Für die Berechnung von Löhnen, Auslösung, Reisekosten, Frachten, Gerüstverhaltung gelten unsere jeweils gültigen Montagegerichte. Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungssatz für die Reise-, Arbeits- und Wartungsstunden festgelegt werden.



Metall- und Anlagenbau GmbH Schwerin - Nordring 1, 19073 Wittenförden

<http://www.MABSchwerin.de>

E-Mail: [MAB.GmbH@t-online.de](mailto:MAB.GmbH@t-online.de)

- 9.9. Die Rechnungen für Stundenlohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage und bei Montagen von längerer Dauer über die vom Besteller bescheinigten Lohnstunden mit Auslösung und Reisekosten zugestellt. Die Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß Punkt 3, ohne Abzug von Skonti zu erfolgen.